

Aufgrund des § 4 Abs.1 S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) sowie der § 1 Abs.1, § 2 Abs 1, § 4, § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 2,3 und 4, § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.- H., S. 27), in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:

## **Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Ostseebad Laboe (KurAbSa).**

### **§ 1 Abgabengegenstand**

- [1] Die Gemeinde Ostseebad Laboe ist als Seebad anerkannt. Die für die Herstellung, Verwaltung, und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen gemachten Aufwendungen werden zu 20,72 % durch eigene Erträge, zu 11,94 % durch Tourismusabgabe und 14,63 % als Einwohneranteil durch die Gemeinde Ostseebad Laboe gedeckt. Der verbleibende umlagefähige Aufwand (52,72 %) wird zu 10,99 % als Sozial-Ermäßigungsanteil, zu 0,60 % für die Anerkennung Kurkarten anderer Gemeinden und zu 8,00 % als nicht umgelegter Anteil von der Gemeinde Ostseebad Laboe getragen. Zur Deckung von 80,40 % des umlagefähigen Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG wird eine Kurabgabe erhoben. Soweit für die Inanspruchnahme einzelner Einrichtungen oder Veranstaltungen besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden, wird deren Erhebung durch gesonderte Satzungen oder Tarife geregelt.
- [1] Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen im Sinne des Absatz 1 Satzes 2 in Anspruch genommen werden.
- [2] Für die Benutzung des konzessionierten Badestrandes wird eine Strandbenutzungsgebühr erhoben.

### **§ 2 Abgabepflichtige**

- [1] Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen und Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung geboten werden. Als Ortsfremd gilt auch, wer Inhaber einer Unterkunft ist, soweit diese zu Erholungszwecken genutzt wird. Als Unterkunft im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere Wohnhäuser, Sommerhäuser, Appartements, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Boote. Als ortsfremd gilt nicht, wer sich auf Grund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses in der Gemeinde Ostseebad Laboe aufhält.
- [2] Für die in der gebührenpflichtigen Zeit ausschließliche Nutzung des konzessionierten Badestrandes wird von Einwohnern und den in der Gemeinde im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Personen eine Strandbenutzungsgebühr erhoben.

### **§ 3 Befreiungen von der Kurabgabe/Strandbenutzungsgebühr**

- [1] Von der Kurabgabe und der Strandbenutzungsgebühr sind befreit:
1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
  2. Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 von Hundert, sowie eine ständige Begleitperson, wenn dies durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.

[2] Von der Kurabgabe befreit sind:

1. Kinder, Enkelkinder, Geschwister und deren Kinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von den Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden und soweit sie die Einrichtungen und Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 nicht in Anspruch nehmen,
2. Personen, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können für die Dauer der physischen Verhinderung und bei Personen, die auf Grund von psychischen Erkrankungen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen und Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 nicht in der Lage sind.
3. Inhaber einer gültigen Ostseecard für die Dauer der Gültigkeit der Ostseecard
4. Gästekarten/Kurkarten von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben einen Tag Gültigkeit.

[3] Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabepflicht sind von den Berechtigten gegenüber dem Tourismusbetrieb Ostseebad Laboe bzw. dem Amt Probstei nachzuweisen.

#### **§ 4**

#### **Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit der Abgabeschuld**

[1] Die kurabgabepflichtige Zeit beginnt mit dem 15. März eines Jahres, sie endet mit dem 31. Oktober desselben Jahres. Die strandgebührenpflichtige Zeit umfasst den gleichen Zeitraum.

[2] Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Gemeindegebiet. Die Kurabgabe ist bei Übernachtungsgästen spätestens am Tag nach der Ankunft im Gemeindegebiet beim Unterkunftsgeber, dessen Bevollmächtigten oder Beauftragten, ansonsten beim Tourismusbetrieb Ostseebad Laboe im Voraus zu entrichten. Tagesgäste haben die Kurabgabe unmittelbar nach Ankunft an den Automaten im Gemeindegebiet zu entrichten, im Ausnahmefall bei Tourismusbetrieb Ostseebad Laboe. Tageslieger haben für sich und Ihre Begleitpersonen unmittelbar nach Ankunft die Kurabgabe beim Hafenmeister zu entrichten.

[3] Abgabepflichtige, welche die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard oder auf andere Weise nachweisen können, haben die Kurabgabe nachträglich zu entrichten. Können die Abgabepflichtigen die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen, werden für die Bemessung der nachträglich zu entrichtenden Kurabgabe 25 Übernachtungen und derjenige Kurabgabesatz zugrunde gelegt, der zum Zeitpunkt des Antreffens des Gastes gilt (§ 5 Abs. 2). Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 8), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer der oder des Abgabepflichtigen durch Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheines nachweisen kann.

[4] Die Jahreskurabgabe nach § 5 Abs. 3 und 4 entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Festsetzung vorzunehmen ist (Erhebungsjahr), frühestens mit dem Beginn des Innehabens der Wohngelegenheit bzw. des Liege- oder Stellplatzes. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Abgabenbescheid festgesetzt. Die Jahreskurabgabe ist am 15.03. des Erhebungsjahres fällig. Wird der Abgabenbescheid nach diesem Fälligkeitstermin erlassen, ist die Jahreskurabgabe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

[5] Die Pflicht zur Zahlung der Strandbenutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten des konzessionierten Strandes. Die Strandbenutzungsgebühr für einen Tag ist beim Lösen der Berechtigungskarte zur Benutzung des Strandes (Strandkarte) zu entrichten. Die Strandbenutzungsgebühr nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 ist vor dem ersten Betreten des Strandes beim Tourismusbetrieb Ostseebad Laboe zu entrichten.

## § 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz

[1] Der Kurabgabesatz beträgt einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer je Tag und Person

1. in der Zeit vom 15.03. bis 30.04. des Jahres (Vorsaison) 1,50 EUR
2. in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. des Jahres (Hauptsaison) 3,00 EUR
3. in der Zeit vom 01.10. bis 31.10. des Jahres (Nachsaison) 1,50 EUR.

[2] Die Kurabgabe wird nach der Anzahl der Tage, die der Kurabgabepflichtige Unterkunft nimmt, bemessen, soweit keine Jahreskurabgabe oder Tageskurabgabe zu entrichten ist. Dabei zählen der An- und der Abreisetag als ein Tag, die Höhe des richtet sich dabei nach den Verhältnissen des Abreisetages.

[3] Inhaber von Wohngelegenheiten im Gemeindegebiet sowie ihre volljährigen Angehörigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Jahreskurabgabe in Höhe von 75,00 Euro. Als Wohngelegenheiten zählen Unterkünfte, die ein Inhaber länger als 49 Tage innehat. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind

1. die nicht dauernd getrenntlebenden Partner des Inhabers. Partner sind der Ehegatte, der Partner einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c und Abs. 3 a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und der Lebenspartner gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft.
2. die Kinder des Inhabers oder des Partners,
3. der Partner eines Kindes im Sinne des Satzes 2 Nr. 2.

[4] Eigentümer und Besitzer von Booten mit einem Sommersaison- oder Jahresliegeplatz im Hafen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Ostseebad Laboe haben und die nicht unter den Jahreskurabgabepflichtigen Personenkreis nach Maßgabe des Absatz 3 fallen, zahlen eine Jahreskurabgabe in Höhe von 30,00 Euro. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag über eine Befreiung. Bei dem Begriff „begründeter Einzelfall“ im Sinne dieser Satzung handelt es sich ausschließlich um bootstypische Einschränkungen, die die Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne § 1 der Satzung beschränken.

[5] Die Strandbenutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung beträgt für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres

1. für einen Tag 3,00 EUR
2. für Einwohner und die in der Gemeinde im Arbeits- oder 15,00 EUR.  
Ausbildungsverhältnis stehenden Personen für die gesamte  
gebührenpflichtige Zeit

[6] Entrichten Gebührenpflichtige die Strandbenutzungsgebühr für einen Tag (Nummer 1) nicht an den zu diesem Zweck bereit stehenden Kassenautomaten oder beim Tourismusbetrieb Ostseebad Laboe, sondern nach dem Betreten des konzessionierten Badestrandes bei den am Strand eingesetzten Kassierern, ist für die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung neben der Strandbenutzungsgebühr jeweils ein Serviceentgelt in Höhe von 5,00 EUR je gebührenpflichtiger Person zu zahlen; Das Serviceentgelt ist sofort zusammen mit der Strandbenutzungsgebühr beim Strandkassierer zu entrichten.

## § 6 OstseeCard/Kurabgabebeleg/Strandkarte

[1] Bei Zahlung der Kurabgabe bei Übernachtungsgästen erhält der Gast vom Unterkunftsgeber, dessen Bevollmächtigten oder Beauftragten oder von den Dienststellen des Tourismusbetrieb

Ostseebad Laboe neben der Quittung die OstseeCard, die Angaben über den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Ortsfremde Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine KinderOstseeCard, sofern sie sich in Begleitung einer erwachsenen Person im Gemeindegebiet aufhalten, die ihrerseits die Kurabgabe zahlt. Die OstseeCard ist nicht übertragbar.

[2] Tagesgäste sowie Tageslieger und deren Begleitpersonen erhalten abweichend von Abs. 1 einen Kurabgabebeleg. Dieser kann mit dem Nachweis für die Liegegebühr verknüpft werden.

[3] Abgabepflichtige, die eine Jahreskurabgabe gemäß § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung entrichten, erhalten eine Jahres-OstseeCard. Jahres-OstseeCards werden ausschließlich vom Tourismusbetrieb Ostseebad Laboe ausgestellt und sind mit einem von der oder dem Abgabepflichtigen kostenlos zu stellendem Lichtbild des Karteninhabers zu versehen. Jahres-OstseeCards haben jeweils eine Gültigkeit für die kurabgabepflichtige Zeit eines Kalenderjahres. Ein Anspruch auf Ausstellung der Jahres-OstseeCard ist erst gegeben, wenn die Abgabepflicht für das jeweilige Kalenderjahres bereits entstanden ist.

[4] Die OstseeCard, die Kinder-OstseeCard, die JahresOstseeCard und der Kurabgabebeleg berechtigt für die Zeit ihrer Geltungsdauer zur kostenfreien bzw. vergünstigten Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 einschließlich des konzessionierten Badestrandes, soweit nicht im Einzelfall besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

[5] Die OstseeCard, die Kinder-OstseeCard, der Kurabgabebeleg und die JahresOstseeCard sind beim Betreten der Einrichtungen und Veranstaltungen gemäß § 1 mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten des Tourismusbetriebes Ostseebad Laboe auf Verlangen vorzuzeigen; bei missbräuchlicher Verwendung werden die Karten ohne Anspruch auf Erstattung eingezogen.

[6] Bei Verlust der OstseeCard, der Kinder-OstseeCard, des Kurabgabebelegs oder einer Jahres-OstseeCard werden bei Vorlage eines Nachweises über die Entrichtung der Kurabgabe Ersatzkarten vom Tourismusbetrieb Ostseebad Laboe gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR ausgestellt.

[7] Bei Zahlung der Strandbenutzungsgebühr für einen nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 Nummern 2 und bestimmten Zeitraum wird die Berechtigungskarte für die Benutzung des konzessionierten Badestrandes (Strandkarte) mit dem Namen des Gastes versehen; sie wird durch den Quittungsvermerk des Tourismusbetriebes Ostseebad Laboe oder durch ihn Beauftragte gültig. Die Strandkarten sind nicht übertragbar. Tagesstrandkarten sind am Automaten vor dem Betreten des Strandes zu lösen. Sie sind den Mitarbeitern oder Beauftragten des Tourismusbetriebes Ostseebad Laboe auf Verlangen vorzuzeigen; bei missbräuchlicher Verwendung werden die Strandkarten ohne Anspruch auf Erstattung eingezogen.

## **§ 7 Erstattung der Kurabgabe**

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes, oder einer nachgewiesenen verspäteten Anreise, wird die nach Übernachtungen berechnete, zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Erstattung erfolgt nur an den Inhaber der OstseeCard gegen Rückgabe der OstseeCard und gegen schriftliche Bescheinigung des Unterkunftsgebers über den Tag der Abreise bzw. Anreise des Abgabepflichtigen. Der Erstattungsanspruch erlischt einen Monat nach der Abreise. Auf Ersatz- und Jahres-OstseeCards werden keine Erstattungen vorgenommen.

## **§ 8 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber**

[1] Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung sind:

- a. Vermieter von Ferienquartieren jeder Art (insbesondere Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Booten oder Wohnwagen) sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte,
- b. Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen,

- c. Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke handelt, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte,
- d. Betreiber von Bootsliegplätzen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte,
- e. Leiter von Einrichtungen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen, und Kinderkurheimen sowie Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 SGB V und deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.

[2] Die Unterkunftsgeber sind verpflichtet, jedem von ihnen aufgenommenem Gast, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine OstseeCard auszustellen, sowie jedem von ihnen aufgenommenem Gast, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Kinder-OstseeCard auszustellen und die vom Tourismusbetrieb Ostseebad Laboe kostenfrei zur Verfügung gestellten amtlich vorgeschriebenen Meldescheine vollständig auszufüllen bzw. ausfüllen zu lassen (mit An- und Abreisetag des Gastes, dessen Heimatanschrift usw.) sowie die für den Tourismusbetrieb Ostseebad Laboe bestimmte Durchschrift/Kopie innerhalb von 3 Werktagen bei den Dienststellen des Tourismusbetriebes Ostseebad Laboe einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der OstseeCard durch seine Unterschrift zu bestätigen. Soweit der Unterkunftsgeber sich für die Erfassung und Übermittlung der Meldescheine eines vom Tourist-Info Ostseebad Laboe vorgegeben elektronischen Mitteilungssystems bedient, kann die analoge Übermittlung entfallen.

[3] Die Unterkunftsgeber sind verpflichtet, für jede von ihnen ausgehändigte OstseeCard die Kurabgabe zu errechnen, die Kurabgabe vom Gast einzuziehen und an den Tourismusbetrieb Ostseebad Laboe abzuführen. Die Abführung der Kurabgabe an den Tourismusbetrieb Ostseebad Laboe hat in der Hauptsaison 14tägig, in der Vor- und Nachsaison monatlich kostenfrei zu erfolgen. Die Unterkunftsgeber können dem Tourismusbetrieb Ostseebad Laboe eine Ermächtigung zum Lastschriftverfahren erteilen.

[4] Die Unterkunftsgeber haften im Rahmen der ihnen nach den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Pflichten für die Abgabeschuld und damit für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an den Tourismusbetrieb Ostseebad Laboe.

[5] Die Unterkunftsgeber haben einen lückenlosen Nachweis über den Bestand und die Ausgabe der ihnen vom Tourismusbetrieb Ostseebad Laboe überlassenen OstseeCards und Meldescheine zu führen. Verschriebene und nicht an Gäste ausgehändigte OstseeCards sind nach Ablauf der kurabgabepflichtigen Zeit, spätestens jedoch bis zum 15.11., unaufgefordert an den Tourismusbetrieb Ostseebad Laboe zurückzugeben. Der Unterkunftsgeber haftet für nicht zurückgegebene oder in Verlust geratene Meldescheine und OstseeCards. Die Haftungssumme für Haftungstatbestände im Sinne des Satzes 3 ist nach den Grundsätzen des § 162 der Abgabenordnung zu schätzen.

[6] Die Unterkunftsgeber haben Gäste, welche zu einer Zahlung einer Jahreskurabgabe nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung verpflichtet sind, an den Tourismusbetrieb Ostseebad Laboe zu verweisen.

[7] Die Unterkunftsgeber sind verpflichtet, diese Satzung in ihrer aktuellen Fassung sichtbar für die Gäste auszulegen.

[8] Die Unterkunftsgeber haben jede ihre Vermietungstätigkeit betreffende Veränderung einschließlich Anschriftenänderung dem Tourismusbetrieb Ostseebad Laboe schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

[9] Die Unterkunftsgeber sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte haben ein Verzeichnis zu führen, in das am Tage der Ankunft alle Gäste einzutragen sind. Dies gilt auch für Inhaber eigener Wohngelegenheiten für sich und ihre Angehörigen. Das Verzeichnis ist den Beauftragten des Tourismusbetrieb Ostseebad Laboe bei Kontrollen vorzulegen. Das Verzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname und Alter der aufgenommen bzw. sich aufhaltenden Personen,

3. deren Heimatanschrift,
4. die Ankunfts- und Abreisetage sowie
5. die Nummer des Meldescheins.

In Fällen des § 6 Abs. 2 kann auf eine Erfassung zur Kurabgabebezwecken verzichtet werden.

[10] Das Führen des Verzeichnisses oder der Meldescheine ersetzt nicht die Erfüllung nach den Meldegesetzen gegenüber der Meldebehörde.

[11] Inhaber von Wohnungseinheiten im Gemeindegebiet haften im Übrigen für die Abgabeschuld ihrer über 18 Jahre alten Angehörigen, denen sie Unterkunft in ihrer Wohnungseinheit gewähren und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde haben. Sie sind zudem verpflichtet, zur Feststellung der Abgabepflicht und deren Grundlagen auf Verlangen der Gemeinde eine Abgabenerklärung für sich und ihre Angehörigen nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Die §§ 149 bis 153 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

[1] Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung und Einziehung der Abgaben und zur Erstellung der Ostsee-Card, der Kinder-OstseeCard, des Kurabgabebeleges, der Jahres-Ostseecard, der Strandkarte, der Saisonstrandkarte sowie sonstiger Nachweise ist im Rahmen dieser Satzung die Verarbeitung von Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung durch das Amt Probstei und die Dienststellen der Gemeinde Ostseebad Laboe zulässig. Soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, werden Daten insbesondere aus folgenden Quellen verarbeitet

- Den von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen
- Den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes den Dienststellen der Gemeinde Ostseebad Laboe bzw. dem Amt Probstei bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste
- Den aus der Überprüfung der Vermietungsbetrieben bekannt gewordene Daten
- Den direkt bei den Dienststellen der Gemeinde Ostseebad Laboe und des Amtes Probstei vorgelegten Meldescheinen und Erklärungen zur Zweitwohnungssteuer und Kurabgabe.
- Den bei der aus der Veranlagung der Tourismusabgabe verfügbaren Daten
- Den im Rahmen von Auskünften bei den Finanzämtern, Grundbuchamt und Katasteramt gewonnen Daten.
- Mitteilung von Veräußerungen und Erwerben.

[2] Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken ebenfalls auf der Basis der in Absatz 1 genannte Rechtsvorschriften zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

[3] Die Steuergläubigerin ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach der dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.

[4] Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

[5] Daten dürfen nur von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet werden. Der Tourismusbetrieb Ostseebad Laboe ist nur dann berechtigt, personenbezogene Daten aus den Meldescheinen für eigene Marketingzwecke zu nutzen, sofern die Abgabepflichtigen dies auf den Meldescheinen ausdrücklich zulassen. Eine Überlassung dieser Daten für Marketingzwecke Dritter ist in jedem Fall unzulässig.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

[1] Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenschuldnerin bzw. Abgabenschuldner oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer Abgabenschuldnerin bzw. eines Abgabenschuldners

leichtfertig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Abgabengläubigerin pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Vorteile für sich oder andere erlangt.

[2] Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder den Anzeige- und Nachweispflichten gem. dieser Satzung nicht oder nicht richtig nachkommt

[3] Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer

1. als Unterkunftsgeber (§ 8 Abs. 1) sowie dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter den Pflichten nach § 8 zuwiderhandelt,
2. als Abgabepflichtiger (§ 2)
  - a. beim Aufenthalt im kurabgabepflichtigen Gebiet keine Kurabgabe entrichtet,
  - b. seine OstseeCard, Kinder-OstseeCard, Kurabgabebeleg, Jahres-Ostseecard oder Strandkarte Dritten überlässt oder
  - c. die missbräuchliche Verwendung seiner OstseeCard, Kinder-OstseeCard, Kurabgabebeleg, Jahres-Ostseecard oder Strandkarte duldet.

[4] Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe, einer Strandkurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 24.02.2009, zuletzt geändert am 12.10.2015 aus Kraft.